



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der

Blackpine Medical GmbH (HRB 731791)
Morfhauser Weg 8, 79111 Freiburg i.Br.

(nachfolgend „Blackpine“ genannt)

und Kunden/Auftraggebern (nachfolgend „Kunden“ genannt) die den Bezug von Leistungen (nachfolgend allgemein „Leistungen“) durch die Kunden zum Gegenstand haben, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

1.1. Abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Blackpine stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Webseite www.blackpine-medical.com eingesehen und ausgedruckt werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Blackpine bietet den Kunden Softwareprodukte sowie Beratungs-, Umsetzungs-, Anpassungsleistungen u.a. für die Erstellung, Erweiterung, Optimierung und Pflege von Produkten / Dienstleistungen der Kunden an.

2.2. Die Leistungen von Blackpine sind auf der Website www.blackpine-medical.com ausführlich beschrieben.

2.3. Blackpine wird für die Kunden die Leistungen erbringen, die in den Einzelvereinbarungen/ Dienstleistungsvereinbarungen (nachfolgen „Einzelvereinbarung“ oder „Dienstleistungsvereinbarung“ genannt) mit den jeweiligen Kunden gesondert vereinbart worden sind.

2.4. Werden in diesen Einzelvereinbarungen Leistungsabschnitte festgelegt, stellt jeder Leistungsabschnitt eine Teilleistung dar.

2.5. Blackpine wird den Kunden/Auftraggebern im Rahmen der zu erbringenden Leistungen beraten, wie das Auftragsziel unter Berücksichtigung des vereinbarten Budgets erreicht werden kann. Dabei hat die Anpassung der Software an die bestehenden und gegebenenfalls modifizierten Betriebsabläufe der Kunden Vorrang.

2.6. Etwaige Termine und Zielvorgaben der Kunden sind für Blackpine grundsätzlich nicht bindend, es sei denn, Blackpine hat dies den Kunden gegenüber schriftlich zugesichert.

3. Zustandekommen des Vertrages



3.1. Die Darstellung der angebotenen Leistungen auf der Website von Blackpine stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Anfrage dar. Blackpine kann Angebote auf Abschluss von Leistungen nach freiem Ermessen ablehnen.

3.2. Ein Vertragsschluss kommt dergestalt zustande, dass die Kunde eine Anfrage an Blackpine als Angebot zur Leistungserbringung stellt. Sollte Blackpine dieses Angebot annehmen, erhalten die Kunden eine Rechnung per E-Mail mit der gleichzeitigen Erklärung der Annahme des Angebotes (Auftragsbestätigung).

3.3. Sofern ein Kunde Leistungen der Blackpine bestellt und darüber ein gültiger Vertrag zustande kommt, handelt es sich hierbei um einen Dienstvertrag. Blackpine schuldet den Kunden daher die Erbringung dieser Leistungen, nicht das Erreichen eines bestimmten Erfolges.

4. Preise

4.1. Es gelten die Preise für die Leistungserbringung, die in den Einzelvereinbarungen / Dienstleistungsvereinbarungen mit den Kunden festgelegt worden sind. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Vergütungssätze von Blackpine.

4.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

4.4 Blackpine behält sich vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostenerhöhungen oder -senkungen kommt.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Die Abrechnung erfolgt vorab oder bei einer dauerhaften Betreuung monatlich zum Monatsanfang.

5.2 Die Zahlungspflicht der Kunden bleibt auch in den Fällen bestehen, in denen die Leistungserbringung durch beteiligte Drittanbieter – gleich aus welchem Grund – nicht erfolgt, es sei denn, es liegt diesbezüglich ein Verschulden von Blackpine vor.

5.3. Ist mit den Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, sind die Zahlungen ohne Abzug sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder der Rechnung auf das nachfolgende Konto von Blackpine zu zahlen:

DE05 6005 0101 0405 8161 50

5.4. Der Anbieter ist berechtigt, alle vom Kunden bestellten Leistungen abzurechnen, auch wenn der Kunde die Ergebnisse dieser Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

6. Zahlungsverzug

6.1 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Blackpine berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt Blackpine vorbehalten.

6.2 Bei Zahlungsverzug seitens der Kunden ist Blackpine zudem berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen. Die Einstellung der Leistungserbringung durch Blackpine befreit die Kunden jedoch

nicht von der Zahlungsverpflichtung.

6.3 Blackpine behält sich vor, weitere Leistungen nur dann zu erbringen, wenn alle offenen Forderungen nebst allen sonstigen Kosten vom Kunden beglichen worden sind.

7. Leistungserbringung

7.1. Die Leistungen von Blackpine werden abschnittsweise erbracht und abgenommen. Nach Fertigstellung der für den einzelnen Abschnitt beschriebenen Leistungen teilt Blackpine dies dem Kunden mit, der dann prüfen kann, ob die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.

7.2. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Teilleistungen abzunehmen.

7.3. Erachtet der Kunde die Leistungen als im Wesentlichen nicht vertragsgemäß erbracht, so hat er seine Beanstandungen Blackpine innerhalb einer Woche mitzuteilen.

7.4. Beanstandet Kunde die Leistungen fristgemäß, wird Blackpine hierzu ebenfalls innerhalb einer Woche Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

7.5. Erfolgt keine Beanstandung oder keine Reaktion seitens des Kunden innerhalb der Frist, gilt die Teilleistung als abgenommen.

7.6. Nach Durchführung des letzten vereinbarten Leistungsabschnitts erfolgt die Gesamtabnahme, die nicht wegen Mängeln verweigert werden darf, die schon während der Teilabnahme zu erkennen waren.

8. Zusammenarbeit

8.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.

8.2. Die Kunden unterstützen Blackpine bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Mitwirkungshandlungen nehmen die Kunden auf eigene Kosten vor.

8.3. Die Kunden werden des Weiteren zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von Blackpine zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

9. Projektleitung

9.1. Die Projektleitung liegt bei Blackpine.



9.2. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

9.3. Der Ansprechpartner von Blackpine ist Leiter des Projektes und demgemäß für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme aller vom Kunden geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig.

9.4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

9.5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

9.6. Als Eskalationsgremium wird ein Lenkungsausschuss aus verantwortlichen Mitgliedern der Kunden sowie aus Mitgliedern der Geschäftsleitung von Blackpine gebildet, der regelmäßig einmal monatlich zusammentritt und von den Ansprechpartnern über den Projektstand informiert wird. Zusätzlich ist der Lenkungsausschuss von Blackpine oder dem Kunden unverzüglich einzuberufen, wenn die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages in nicht nur unerheblicher Weise gefährdet ist oder wenn über die Erweiterung des Projektauftrages um Zusatzfunktionen zu entscheiden ist und die Entscheidungen zusätzliche Zeit und Ressourcen erfordern. Der Lenkungsausschuss tritt bei Anrufung baldmöglichst zusammen und hat seine Entscheidungen innerhalb der Sitzung zu treffen.

9.7. Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Projektleiter zu dokumentieren und von den Kunden zu bestätigen. Die Dokumentation soll schriftlich erfolgen.

10. Termine

10.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Blackpine nur durch den Ansprechpartner oder die Geschäftsführung zugesagt werden.

10.2. Termine sind schriftlich festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

10.3. Blackpine wird dem Kunden Leistungsverzögerungen anzeigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen der Leistungen Dritter, die dem Kunden zuzurechnen sind etc.) hat Blackpine nicht zu vertreten und berechtigen Blackpine, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

11. Leistungsänderungen

11.1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Blackpine zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Blackpine äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.



11.2. Blackpine prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Blackpine, dass aktuell zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden sollten, so teilt er dies dem Kunden mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Blackpine die Prüfung des Änderungswunsches durch.

11.3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Blackpine dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

11.4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

11.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Ziffer 11.2. nicht einverstanden ist.

11.6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Blackpine wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

11.7. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Blackpine berechnet.

11.8. Blackpine ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Blackpine für den Kunden zumutbar ist.

12. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung, Kündigung

12.1. Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss der Einzelvereinbarung /Dienstleistungsvereinbarung, es sei denn, es ist vertraglich ein anderer Beginn vereinbart worden.

12.2. Verträge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums /Abrechnungszeitraums gekündigt werden, wenn dieser mindestens sechs (6) Monate beträgt, und verlängern sich jeweils um einen weiteren Abrechnungszeitraum, sofern die Kündigung nicht rechtzeitig beim Blackpine eingegangen ist. (Beispiel: beträgt der Abrechnungszeitraum 12 Monate, so verlängert sich der Vertrag jährlich um weitere 12 Monate).

12.3. Im Falle der Erbringung von Anpassungs- oder Erstellungsleistungen endet der Vertrag automatisch mit der vollständigen Leistungserbringung durch Blackpine.

12.4. Eine sofortige Kündigung durch eine Vertragspartei ist möglich, wenn die andere Vertragspartei ihre Vertragspflichten verletzt und sie trotz schriftlicher Aufforderung zur Erfüllung ihre Verpflichtungen dauerhaft nicht erfüllt.

13. Haftung und Haftungsausschluss

13.1. Bei der Erstellung und Anpassung von Software schuldet Blackpine die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Blackpine ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt oder angepasst werden kann.

13.2. Blackpine haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet Blackpine nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Vertrages vorhersehbar und typisch war.

13.3. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt insgesamt auf das Auftragsvolumen.

13.4. Soweit die Haftung von Blackpine ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

13.5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Blackpine insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

14. Nutzungsrechte

14.1 Blackpine räumt den Kunden an den überlassenen, von oder im Auftrag erstellten Leistungsergebnissen die erforderlichen Nutzungsrechte ein.

14.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorstehenden Rechte an den Leistungsergebnissen ohne weitere Zustimmung durch Blackpine ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

14.3 Ein Anspruch des Kunden auf Übergabe eines etwaigen Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteinräumung nicht.

14.4 Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung durch den Kunden. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet Blackpine die Nutzung der Arbeitsleistungen durch den Kunden widerruflich. Blackpine kann den Einsatz solcher Arbeitsleistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

15. Schutzrechtsverletzungen

15.1. Die Parteien stellen sicher, dass sie für Erbringung der vereinbarten Leistungen über die erforderlichen Berechtigungen verfügen. Sie stellen sich auf eigene Kosten von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

15.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Blackpine nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung:

- nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
- für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

16. Abwerbungsverbot

16.1. Die Kunden verpflichten sich, während der Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Blackpine abzuwerben oder ohne Zustimmung von Blackpine anzustellen.

16.2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine vom Auftragnehmer der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

17. Geheimhaltung

17.1 Es gilt das deutsche Geschäftsgeheimnisgesetz.

17.2 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

17.3. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

17.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

17.5. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

17.6. Blackpine darf den Kunden auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzauftraggeber nennen. Blackpine darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

18. Schlichtung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.

19. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

19.1. Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

19.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

19.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Blackpine, Freiburg im Breisgau. Blackpine ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages bedürfen der Textform.

21.2. Sollten einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

21.3 Sollten die Parteien diese AGB und/oder die Einzelvereinbarungen in einer deutschen und einer englischsprachigen/anderssprachigen Fassung geschlossen haben, ist für die rechtlichen Wirkungen zwischen den Parteien allein die deutsche Fassung maßgeblich.